



---

## **Satzung**

### **A. Allgemeines**

#### §1

Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Altensport e.V. Tönisvorst“. Das Gründungsjahr war 1983.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tönisvorst und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nummer VR 3563 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz, magenta, weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere
  - durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in einem geordneten Übungs- und Kursbetrieb.
  - durch die Teilnahme an sportspezifischen und auch an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  - durch die Beteiligung an Vorführungen und sportlichen Aktivitäten.
  - durch Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
  - durch die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

#### §3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### §4

Verbandsmitgliedschaften

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in Verbänden erwerben.



## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### §5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.
4. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### §6

#### Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, und passiven Mitgliedern. Er kann auch Ehrenmitglieder ernennen.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Übungsbetrieb teilnehmen und die sonstigen Angebote des Vereins nutzen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verein an Personen verliehen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitrags- und Gebührenpflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

### §7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
  - Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### §8

#### Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.



- 
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  - Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  - Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  - Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.
  - Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
  - Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### §9

##### Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es kann eine Aufnahmegebühr und es können Umlagen und Gebühren bei besonderen Leistungen des Vereins erhoben werden. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Höhe des Beitrages und der Gebühren werden in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- Aktive Mitglieder, die das 90. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.
- Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich fällig, zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres. Er wird per Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die anfallenden Kosten (Bankgebühren und ggf. Bearbeitungsgebühren für den erhöhten Verwaltungsaufwand) durch das Mitglied zu tragen.
- Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

##### § 10

##### Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter ist Folge zu leisten.

#### **D. Organe des Vereins**

##### §11

##### Die Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand



2. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden durch diese Satzung verschiedene Organämter bestimmt.
3. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich auf freiwilliger Basis ausgeübt.
4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss angemessene Aufwandspauschalen, insbesondere Ehrenamtspauschalen, festlegen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### §12

##### Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung, Aushang in den Schaukästen und Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Sie muss 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin den Mitgliedern zugehen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist in jedem Fall durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### §13

##### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
3. Entlastung des Vorstandes.



4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks.
7. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

#### §14

##### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Bei einem schriftlichen Antrag der Mitglieder, der durch die Beteiligung von 20% aller Mitglieder getragen wird, ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §12 entsprechend.

#### §15

##### Der Vorstand

Der Satzungstext für die Besetzung der Organämter ist in der männlichen Form erstellt. Er gilt gleichermaßen auch für die weibliche Form.

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Schriftführer und 4 Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer und die Beisitzer 1 und 2 werden in geraden Jahren

gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer 3 und 4 werden in ungeraden Jahren gewählt.

3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.



**E. Sonstige Bestimmungen**

§16  
Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Wahl des Kassenprüfers 1 erfolgt in ungeraden Jahren, die des Kassenprüfers 2 und des Ersatzkassenprüfers erfolgt in geraden Jahren. Eine Wiederwahl ist erst nach einer 1 jährigen Pause möglich. Der Ersatzkassenprüfer wird nur bei Verhinderung eines der beiden Kassenprüfer tätig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse auf ordnungsgemäße Belegführung und deren rechnerischen Richtigkeit. Sie fertigen über die Kassenprüfung einen Prüfbericht an und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor.

§17  
Vereinsordnungen

Die Organe des Vereins können zur Regelung besonderer Angelegenheiten Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§18  
Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§19  
Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten vorgehalten.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - Berichtigung der Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Verein und allen Beteiligten, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, Unbeteiligten personenbezogene Daten zugänglich zu machen. Die Daten dürfen nur zur jeweiligen Aufgabenerfüllung verwandt werden. Die Schweigepflicht gegenüber Unbeteiligten besteht auch nach Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein. Personen, die solche Daten auf dem privaten PC gespeichert haben, sind verpflichtet, nach Beendigung ihrer Aufgabe oder ihres Amtes oder dem Ausscheiden aus dem Verein, diese zu löschen.

**F. Schlussbestimmungen**

§20  
Auflösung

**Wir sind  
sportlich  
aktiv**

**Interessengemeinschaft  
Altensport e.V. Tönisvorst**



- 
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes oder ein schriftlicher Antrag der Mitglieder, der von einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder getragen wird. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung zur Auflösung des Vereins ist gegeben, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
  2. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
  3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Tönisvorst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §21

#### Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 02.04.2012

In Kraft getreten durch Eintragung im Vereinsregister VR 3563 beim Amtsgericht Krefeld am 31.05.2012

Der Vorstandsvorsitzende  
Christian Sternberg